

träge, über die Geisteswelt und ein großes Geheimniß, ließ er drucken. In der ersten stellte er den Unterschied auf, welcher zwischen dem Geistesreiche der Vernunft und dem der Einbildungskraft obwaltet. Die zweite ist gleichsam eine Zugabe zur ersten; sie stellt die wahre Lebensweisheit gegen die Aferweisheit dar. In unsern Tagen, wo uns manche Aerzte, Theologen und Philosophen um die Wette bereden wollen, daß gestiefelte und gespornte Geister und der Teufel selbst auf unserer Erde herumwandeln, wird es mehr als je vonnöthen, der Stimme eines Mannes Aufmerksamkeit zu schenken, der klar und bündig die Gränzen auszumessen bemüht ist, welche dem menschlichen Wissen in Betreff eines Gegenstandes gesteckt sind, von dem wir nichts wissen, als daß es auf andern Weltkörpern Wesen geben mag, die uns an Vollkommenheit näher oder ferner stehen, ohne daß sie aber mit uns selbst irgend eine Gemeinschaft haben.

Buntes aus der Zeit.

Die Verhältnisse, welche in dem Königreiche der Niederlande herrschen, werden keinem recht klar seyn, der nicht in den reichhaltigen „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst v. K. H. L. Pölich“ Aprilheft 1830, gelesen hat. Was Dr. E. Münch, Prof. in Haag, darüber mittheilt. Mit Recht bemerkt er: „es handelt sich zwischen Holland und Belgien, Katholizismus und Protestantismus, Ultramontanismus und aufgeklärtem Katholizismus zwischen Niederland und Frankreich u. s. w.“ Wie die Sachen zu entwirren sind, wagt E. Münch selbst nicht anzugehen.

England hat in seiner Seemacht ein unglaubliches Uebergewicht. Sie ist größer, wie die aller andern europäischen Reiche zusammengenommen. Es hat nicht weniger als 610 große und kleine Kriegsschiffe mit 22,920 Kanonen. Dagegen zählt die Gesamtmarine des übrigen Europa's nur 18,761 Kanonen. England hat 131 Schiffe von der Linie, alle andern Staaten können nur 93 aufstellen.

Ein Aufsatz in der preuß. Staatszeitung vom 3. März d. J. zeigt, daß der Criminalprozeß in der Schweiz, besonders in den kleinen Kantonen, noch sehr unvollkommen und der jetztigen Zeit nicht entsprechend geführt wird. Der Verhörrichter kann noch „Territiones verbales et reales“ anwenden. Die letztern sind Schläge, und auch wohl, in Uri z. B., glühender Schwamm. Ehe noch der Verbrecher überwiesen ist, liegt er im schlechtesten Gefängnisse. Von eigentlicher Vertheidigung ist kaum die Rede, denn der damit beauftragte Anwalt darf nur einige Tage dazu verwenden, und indeß sich protestando verwahren, daß er durch die Vertheidigung nicht die Ehrlösigkeit theile, welche den Angeschuldigten trifft, ehe er noch verurtheilt ist. Steht es jetzt noch so daselbst, so dürfen wir uns freilich nicht wundern, daß vor 50 Jahren in Zürich ein Joh. Heinz Waser hingerichtet wurde, weil er an Schöler in Göttingen für dessen Briefwechsel über den Zürcher Kriegsfond und die Beschaffenheit desselben einen tabelnden Aufsatz eingeschickt hatte. Der letztere, fast unglaubliche Fall, wird aktenmäßig, in der „Helvetia“, einer Aarau'schen Zeitschrift, 1828, im 2ten Bande, S. 288—414, erzählt.

Die Moyaischen Tartaren laufen ihre Weiber. Wer ein Mädchen haben will, geht zum Vater, und ist dieser todt,